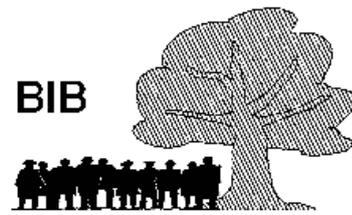


Markt Rohr in Niederbayern
Baumt
Marienplatz 1
93352 Rohr i.NB



Bürgerinitiative Bacht-Rohr-Abensberg

Rohr, den 26. März 2024

Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung durch Deckblatt 20 und vorhabenbezogenem Bebauungsplan mit integrierter Grünordnungsplanung "Logistikpark Stocka"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf das Dokument „20. Änderung Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung „Logistikpark Stocka“ - Begründung mit Umweltbericht - Vorentwurfsfassung vom 20.02.2024“.

Der geplante Logistikpark Stocka weist viele Problemfelder auf. Flächenverbrauch, Grundwasserschutz, Umwelt & Landschaft, Infrastruktur, Verkehrsbelastung, soziale Aspekte und Zuständigkeitsfragen sind nur eine Auswahl der mit dem geplanten Logistikpark verbundenen Problematiken.

In dieser Stellungnahme wird insbesondere auf die Anforderungen des LEP Bayern 2023 eingegangen.

Anders als in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes angenommen, ist gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023 eine Genehmigung des Vorhabens nicht möglich.

Für die Begründung dieser Aussage sind die beiden folgenden Zitate aus dem Dokument „20. Änderung Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung „Logistikpark Stocka“ - Begründung mit Umweltbericht - Vorentwurfsfassung vom 20.02.2024“ von Bedeutung.

Unter Punkt 1.1.1 ‚Landesentwicklungsprogramm Bayern‘ wird auf Seite 4 des Dokuments folgendes ausgeführt:

Zitat 1:

*„Eine Zersiedlung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden (3.3 (G)).
Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen sind zulässig, wenn*

ein Logistikunternehmen oder ein Verteilzentrum eines Unternehmens auf einen unmittelbaren Anschluss an eine Autobahnanschlussstelle oder deren Zubringer oder an eine vierstreifig autobahnähnlich ausgebaute Straße oder auf einen Gleisanschluss angewiesen ist und ohne wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds geplant ist, (3.3 (Z))

Im Rahmen des derzeit gültigen LEPs wird für Logistikunternehmen oder Verteilzentren eines Unternehmens die Ausnahme gegeben, ohne direkte Anbindung an bereits bestehende Siedlungsstrukturen zu bauen, sofern sie in direktem Anschluss an eine Autobahnanschlussstelle deren Zubringer oder an einer vierstreifig, autobahnähnlich ausgebaute Straße oder auf einen Gleisanschluss entwickelt werden. In diesem Fall befindet man sich in direktem Anschluss an die BAB 93, somit sind die Kriterien für eine Ausnahme vom Anbindegebot gegeben.“

Unter Punkt 1.1.5. ‚Standortalternativen im Marktgebiet Rohr i.NB‘ wird auf Seite 8 des Dokuments folgendes ausgeführt:

Zitat 2:

„Gemäß den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2023 (LEP Bayern 2023) sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (Ziff. 3.3 des LEP Bayern 2023). Ausnahmen sind zulässig, wenn ein Logistikunternehmen oder ein Verteilzentrum eines Unternehmens auf einen unmittelbaren Anschluss an eine Autobahnanschlussstelle oder deren Zubringer oder an eine vierstreifig autobahnähnlich ausgebaute Straße oder auf einen Gleisanschluss angewiesen ist (Ziff. 3.3 des LEP Bayern 2023, 2. Spiegelstrich).

Bei der geplanten Flächenausweisung „Logistikpark Stocka“ handelt es sich um einen Standort, der an keine geeignete Siedlungseinheit angebunden ist. Insofern sind dort mögliche Vorhaben von vorneherein auf die im Ziel 3.3 des LEP Bayern 2023 genannten Ausnahmen zu begrenzen.“

Argumentation

Weil der geplante Standort an keine geeignete Siedlungseinheit angebunden ist, wie in Zitat 2 ausgeführt, ist eine Flächenausweisung als Logistikpark nur möglich, wenn eine der Ausnahmen, die im Ziel 3.3 des LEP Bayern 2023 aufgeführt sind, erfüllt wird.

Die einzig mögliche Ausnahme ist in Zitat 1 angesprochen. Allerdings ist der in Zitat 1 angesprochene Ausnahmetatbestand **nicht** erfüllt.

1. **Ein unmittelbarer Anschluss an eine Autobahnanschlussstelle ist nicht gegeben**, da die Autobahnanschlussstelle vom geplanten Standort nur über zwei Staatsstraßen (St 2230 und St 2144) angefahren werden kann.
2. **Auch ein unmittelbarer Anschluss an einen Zubringer zu einer Autobahnanschlussstelle ist nicht gegeben.** Dazu müsste die Verbindungsstrecke zwischen geplantem Standort und der Autobahnanschlussstelle einen Zubringer zur Autobahnanschlussstelle darstellen. Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Stand 1. Juni 2023, wird unter Ziff. 3.3 auf Seite 70 ausgeführt: „Zubringer zu Bundesautobahnen im Sinn der zweiten Ausnahme sind Bundes- und Staatsstraßen,

die im Straßennetz den Verkehr von einem Verkehrsschwerpunkt (Stadt oder größere Gemeinde) unmittelbar zu einer Autobahnanschlussstelle führen. Dazwischen dürfen sich keine Ortsdurchfahrten oder größere Ortslagen befinden, weshalb die Länge des Zubringers begrenzt ist. Innerhalb des Straßennetzes heben sich Zubringer durch Ausbauzustand und Verkehrsbelastung regelmäßig hervor.“ Diese Bedingung erfüllen die beiden Teilstrecken der Staatsstraßen St 2230 und St 2144, die zwischen dem geplanten Standort des Logistikparks und der Autobahn liegen, definitiv nicht. Die St 2144 führt von Abensberg (Verkehrsschwerpunkt) über Offenstetten (Ortsdurchfahrt) und Scheuern zur Anschlussstelle Abensberg der BAB 93. Sie kann, insbesondere wegen der Ortsdurchfahrten, kein Zubringer zur BAB 93 sein. Weiterhin erfolgt die Anbindung des geplanten Logistikparks über die St 2230 an die St 2144. Die St 2230 kann, alleine schon wegen der fehlenden Unmittelbarkeit, kein Autobahnzubringer sein. Weiterhin heben sich die genannten Teilstrecken der St 2230 und der St 2144 nicht durch Ausbauzustand und Verkehrsbelastung innerhalb des Straßennetzes hervor. Auch dies schließt eine Funktion der beiden Straßenabschnitte als Autobahnzubringer aus.

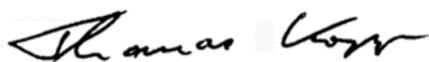
3. Gleisanschluss bzw. vierstreifig autobahnähnlich ausgebaute Straße sind nicht vorhanden.

Fazit

Aus obigen Ausführungen ergibt sich, dass ein Logistikpark am angegebenen Standort aufgrund der Regelungen in Ziff. 3.3 des LEP Bayern 2023 nicht genehmigungsfähig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand der Bürgerinitiative Bachl-Rohr-Abensberg,
vertreten durch



(Thomas Kopp, Vorsitzender)